



**Verordnung  
über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten  
im Markt Markt Schwaben  
(Parkgebührenverordnung)**

vom 20.12.2020

Der Markt Markt Schwaben erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 und 2 der Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 581) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen, für die der Markt Markt Schwaben Baulasträger ist.
- (2) Gebührenpflichtig ist das Parken, wenn aufgrund der vorhandenen Verkehrszeichen nur mit einem gültigen Parkschein geparkt werden darf, der am oder im Auto von außen gut lesbar angebracht sein muss.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan jeweils farblich gekennzeichnet. Er umfasst folgende Straßen:  
Ortsmitte: Alte Bräuhausgasse, östlicher und westlicher Marktplatz, Ebersberger Straße zwischen Einmündung Gschmeidmachergasse im Norden und Einmündung Zinngießergasse im Süden sowie die Färbergasse vom Habererweg bis zur Einmündung Höhenrainerweg. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 1) im räumlichen Geltungsbereich (§ 1 Abs. 3).

**§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 1 Abs. 3 parkt.

**§ 4 Parkgebühren**

- (1) Soweit das Parken im Geltungsbereich des § 1 Abs. 3 nur nach Lösen eines Parkscheins oder eines digitalen Parktickets zulässig ist, werden werktags Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie am Samstag in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr bis zum Erreichen der Höchstparkdauer von zwei Stunden folgende Parkgebühren festgesetzt:
  - a) Die ersten 10 Minuten mit Parkschein sind gebührenfrei.
  - b) bis 60 Minuten 0,50 €
  - c) bis 90 Minuten 1,00 €
  - d) bis 120 Minuten 1,50 €



- (2) Die jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) und die ggf. geltende tageszeitabhängige Höchstparkdauer ist durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und der Beschilderung oder den Tarifschildern der Automaten zu entnehmen.
- (3) Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist. Der Gebührenschuldner gemäß § 3 bleibt hierdurch unverändert.

### **§ 5 Gültigkeit eines Parkscheins**

Mit dem Lösen des Parkscheins oder eines digitalen Parktickets wird das Recht erworben, im Geltungsbereich des entsprechenden Parkscheinautomaten zu parken.

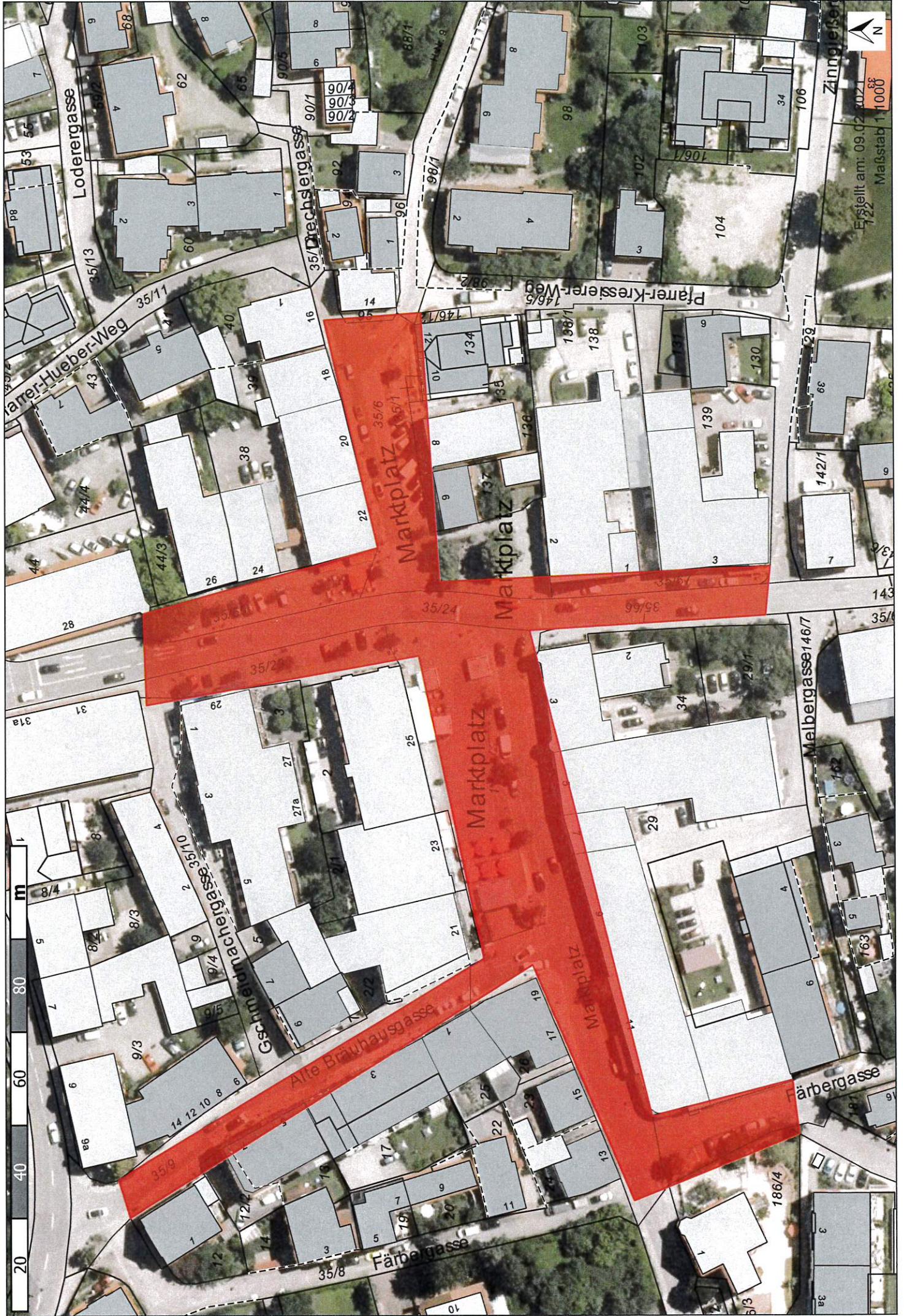
### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Markt Schwaben, 20.12.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Stolze', written over the printed name and title.

Michael Stolze  
Erster Bürgermeister



Erstellt am: 09.02.2022  
Maßstab 1:1000

20 40 60 80 m

Marktplatz

Marktplatz

Marktplatz

Marktplatz

Alte Brauhausgasse

Loderegasse

Drechslergasse

Farrer-Hueber-Weg

Farrer-Kresserer-Weg

Zinnleiser

Melbergasse

Färbergasse

Gschmeidnachergasse

Färbergasse